

Unternehmenssteuerreform 2008 - Häufige Fragen und Antworten (Teil 1)

1. Mittelstandstandsentlastung

These: Der Mittelstand wird nicht hinreichend entlastet

- Der deutsche Mittelstand, vorwiegend organisiert in Form von Personenunternehmen, wurde in der **Vergangenheit** bereits massiv entlastet. Der aktuelle Spitzensteuersatz der Einkommensteuer liegt um gut 20% unter dem Niveau des Jahres 1998. Alle Verbesserungen beim Familienleistungsausgleich (Kindergeld und Kinderfreibeträge) kamen auch Einzelunternehmern und Personengesellschaften zu Gute. Als Folge stellt der **Sachverständigenrat** in seinem Gutachten fest, dass der deutsche Mittelstand im **internationalen Vergleich** nicht übermäßig durch Steuer belastet ist.
- Trotzdem hat sich die Bundesregierung entschlossen mit ihrem **Impulsprogramm** ab 2006 den Mittelstand und das Handwerk zu fördern, in dem
 - o die Umsatzgrenzen für die Ist-Versteuerungen nach vereinnahmten Entgelten in den alten Bundesländern verdoppelt wurde,
 - o das CO₂-Gebäude Sanierungsprogramm ein gegenüber 2005 fast verdreifachtes Volumen bekam,
 - o Modernisierungs- und Erhaltungsaufwendungen privater Haushalte steuerlich abzugsfähig wurden.

Das alles kommt zur bereits bestehenden erheblichen Mittelstandsförderung hinzu!

- Um die Steuersatzsenkungen für Kapitalgesellschaften in ihren Auswirkungen auch auf Personenunternehmen zu übertragen, wird für Personenunternehmen eine neue, **begünstigte Thesaurierungsmöglichkeit** geschaffen. Damit sind die vielfach im internationalen Wettbewerb stehenden großen Personenunternehmen steuerlich den Kapitalgesellschaften gleichgestellt. Nur für diesen Bereich der Personenunternehmen besteht überhaupt Handlungsbedarf. Ein Absenken der Thesaurierungsgrenze unter die Höchstbelastung für Kapitalgesellschaften hätte wiederum eine unverhältnismäßig hohe Bevorteilung von Personenunternehmen zur Folge. Dazu besteht keine Veranlassung.
- Um des weiteren vor allem **kleine Unternehmen** zu entlasten, wurde **der § 7g EStG** zielgenauer ausgestaltet. Durch die leichte Anhebung der Grenze für das Betriebsvermögen werden rund zwei Drittel aller Einzelunternehmer potenzielle Nutzer des § 7g. Zudem wurde die maximale Höhe des Investitionsabzugsbetrages von 154.000 € auf 200.000 € angehoben. Die Sonderabschreibung nach § 7g EStG kann in der angedachten Ausgestaltung auch ohne vorherige Bildung eines Investitionsabzugsbetrages in Anspruch genommen werden.
- Von den **finanzierenden Maßnahmen** der Unternehmensteuerreform wird der Mittelstand nur **unterdurchschnittlich belastet**. Das liegt vor allem daran, dass Veränderungen bei der Bemessungsgrundlage in ihrer Belastungswirkung vom

individuellen Grenzsteuersatz abhängen. Dieser ist für kleine und mittlere Unternehmen niedriger als für gutverdienende Großunternehmen. Deshalb trifft beispielsweise die Abschaffung der degressiven Afa Unternehmen mit hohem Gewinn stärker als Unternehmen mit geringem Gewinn.

- Zu dem wurden bei der **Zinsschranke Freigrenzen** eingeführt, die dafür sorgen, dass selbst mittelständige Unternehmen, die theoretisch wegen der Einbindung in eine Konzernstruktur unter die Zinsschranke fallen würden, ausgenommen werden. Einzelunternehmen - also die Mehrzahl - sind sowieso nicht betroffen.
- Sonderregelungen gibt es auch bei den **Hinzurechnungen**. Da werden mittelständische Unternehmen auch davon profitieren, dass die Hinzurechnungen von Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer von 50% auf 25% abgesenkt und ein Freibetrag von 100.000 € eingeführt wurden. Bisher hatten viele kleine Unternehmen überhaupt keine Alternative zu Dauerschuldzinsen, und mussten deshalb mit der 50%igen Hinzurechnung leben. Für diese Unternehmen ist die Neuregelung der Hinzurechnung – obwohl eine finanzierende Maßnahme für die Steuerreform insgesamt – eine **Entlastung**.
- Durch die Hinzurechnungen werden **die Einnahmen der Gemeinden stabilisiert**. Die Kommunen als größter öffentlicher Auftraggeber können so ihre Investitionstätigkeit verstetigen, von der vor allem Mittelständler profitieren.
- Insgesamt ist die Unternehmensteuerreform 2008 ein ausgewogenes Bündel von Maßnahmen, dass die deutsche Wettbewerbsfähigkeit steigert, der Substratverlagerung entgegen wirkt und den **Mittelstand stärkt**.

2. Zinsschranke

a. Was ist die Zielsetzung der Zinsschranke?

Die Zinsschranke bei der Körperschaftsteuer ist gegen eine übermäßige Fremdkapitalfinanzierung der Unternehmen gerichtet und soll verhindern, dass allein aus Gründen der Steueroptimierung eine hohe Fremdkapitalquote angestrebt wird. Sie soll insbesondere verhindern, dass Konzerne mittels grenzüberschreitender konzerninterner Fremdkapitalfinanzierung in Deutschland erwirtschaftete Erträge ins Ausland transferieren. Weiterhin soll die Zinsschranke verhindern, dass Konzerne sich gezielt über ihre deutschen Töchter auf dem Kapitalmarkt verschulden und über die gezahlten Zinsen vor allem in Deutschland die Steuerbemessungsgrundlage verringern. Nicht belastet werden sollen Unternehmen, die ohne steuerliche Gestaltungen eine hohe Außenfinanzierung aufweisen. Um der Zinsschranke zu entgehen, ist deshalb eine sog. Escape-Klausel vorgesehen. Kann ein verbundenes Unternehmen nachweisen, dass die Finanzierungsstruktur für den Konzern typisch ist, wird die Zinsschranke nicht angewendet. Im Ergebnis sorgen die Escape-Klausel und die hohe Freigrenze von 1 Mio. € vor allem bei mittelständischen Unternehmen dafür, dass sie von vornherein nicht von der Zinsschranke betroffen sind oder ihr durch Umgestaltungen (z.B. Organschaft) entgehen können.

b. Sind Personenunternehmen von der Zinsschranke betroffen?

Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind in der Regel von der Zinsschranke nicht betroffen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Unternehmen zu einem Konzern gehören.

3. Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer

These: Die Hinzurechnungen der Gewerbesteuer führen zu einer Substanzbesteuerung der Unternehmen in Krisensituationen und sollte deshalb abgeschafft und nicht ausgeweitet werden

Das Aufkommen der Gewerbesteuer ist in den letzten Jahren weniger konjunkturabhängig und somit stetiger gewesen als das Aufkommen der Körperschaftsteuer. Ein kommunaler Zuschlag auf die Körperschaftsteuer würde somit zu sehr viel unstabileren kommunalen Einnahmen führen. Die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer stabilisieren die kommunalen Einnahmen und damit auch die Investitionen. Die Kommunen tätigen mehr als 50% der öffentlichen Investitionen. Zudem helfen die Hinzurechnungen zu verhindern, dass ein Unternehmen mit Hilfe grenzüberschreitender Fremdkapitalfinanzierung die Steuerzahlung in Deutschland völlig vermeidet. Es wird somit die Steuergerechtigkeit erhöht.

Derzeit werden ausschließlich Dauerschuldzinsen zu 50% hinzugerechnet. Die Statistiken der Bundesbank zeigen, dass gerade kleine Unternehmen Dauerschuldzinsen zahlen. Großunternehmen hingegen finanzieren sich im größeren Umfang über kurzfristige Kredite und entziehen sich somit der Hinzurechnung. Damit eine solche Steuerausweichung – auch mittels grenzüberschreitender Kredite – zukünftig nicht mehr möglich ist, werden zukünftig alle Zinsen zu 25% hinzugerechnet. Zur Gleichbehandlung der Finanzierungsformen und damit es keine Ausweichung durch Leasing oder Anmietung gibt, werden auch die dort enthaltenen Finanzierungsanteile - und nur diese - pauschal bestimmt und berücksichtigt (bei Überlassung von beweglichen Wirtschaftsgütern soll der Finanzierungsanteil 20 % betragen, bei Immobilien 75 %). Durch einen Hinzurechnungsfreibetrag von 100.000 € werden Unternehmen, die derzeit von der 50%igen Hinzurechnung betroffen sind, zukünftig entlastet.

Falsch sind Meldungen, dass vor allem die ostdeutschen Unternehmen durch die Reform strukturell benachteiligt würden. Das Gegenteil ist der Fall: **Ostdeutsche Unternehmen** werden durch das geltende Recht benachteiligt; diese Benachteiligung wird beseitigt.

Empirische Daten der Bundesbank zeigen nämlich, dass vor allem Unternehmen in

Ostdeutschland einen hohen Anteil von langfristigen Krediten aufweisen und somit von der Hinzurechnung der gezahlten Dauerschuldzinsen besonders stark betroffen sind. Unternehmen in Westdeutschland verschulden sich eher kurzfristig und sind somit von der Hinzurechnung weniger betroffen. Durch die Gleichbehandlung aller gezahlten Zinsen wird somit ein struktureller Nachteil für ostdeutsche Unternehmen abgebaut.

4. Streichung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter

These: Die degressive AfA sorgt dafür, dass es Investitionsanreize in Deutschland gibt. Durch ihre Abschaffung geht dieser Anreiz verloren. Der Investitionsstandort Deutschland verschlechtert sich somit.

Die Wirkung der degressiven AfA ergibt sich über die zeitliche Verschiebung der Steuerzahlung. Der Effekt ist somit vom Zinssatz abhängig. Da dieser momentan sehr niedrig ist, ist auch der Anreiz der degressiven AfA in Deutschland zu investieren für ein einzelnes Unternehmen gering. In der Summe ergibt sich aber für den Staat durch die Abschaffung ein Betrag, der zur Finanzierung der spürbaren Steuersatzsenkung verwendet werden kann.

Zudem profitieren arbeitsintensive Branchen (Dienstleistungssektor) kaum von der degressiven AfA, wohl aber von den Steuersatzsenkungen. Da gerade arbeitsintensive Branchen neue Arbeitsplätze schaffen, ist dies ein nicht zu unterschätzender Aspekt.

Nach Daten der Bundesbank ist die Innenfinanzierung tatsächlich die wichtigste Finanzierungsform der Unternehmen. Durch die Verringerung der nominalen Steuerbelastung bei Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer können Kapitalgesellschaften – unveränderte Geschäftsentwicklung unterstellt – einen größeren Betrag thesaurieren und damit notwendige Investitionen finanzieren. Diese verbesserte Möglichkeit der Innenfinanzierung steht zukünftig auch Personenunternehmen zur Verfügung. Auch die die Ansparabschreibung für kleine Unternehmen wird verbessert. Von der Thesaurierungsrücklage können alle Unternehmen profitieren, deren individueller Grenzsteuersatz über 28,25% liegt. Dieser Grenzsteuersatz wird bei einem zu versteuernden Einkommen von ungefähr 22.100 € Nach der Gewerbesteuerstatistik weisen 55,66% der Einzelunternehmen und 66,11% der Personengesellschaften einen Gewinn von über 24.000 € auf. Diese Unternehmen sind somit potentielle Profiteure der Thesaurierungsrücklage, zumindest so lange, wie einmal thesaurierte Gewinne nicht nach wenigen Jahren wieder entnommen werden. Diese ungeplante Entnahme dürfte aber aufgrund der von den Unternehmen anzustellenden Finanzierungsrechnungen nicht so häufig auftreten.

5. Mantelkauf

These: Die geplanten Regelungen zum Mantelkauf erschweren die Rettung angeschlagener Unternehmen.

Im Jahr 2001 betrug der Verlustvortrag im Rahmen der Körperschaftsteuer etwa 380 Mrd. €. Im Vergleich zum Jahr 1998 ist dies eine Steigerung in Höhe von 33,2%. Diese angehäuften Verlustvorträge stellen eine Gefahr für die ordentliche und geplante Haushaltsführung der Gebietskörperschaften dar. Würden diese Verlustvorträge nämlich in einem Jahr mit den entsprechenden Gewinnen verrechnet werden, so ergäben sich bei einem Körperschaftsteuersatz von 15% zzgl. Solidaritätszuschlag Mindereinnahmen von 60 Mrd. €. Das aktuelle Aufkommen der Körperschaftsteuer im Jahr 2006 betrug knapp 23 Mrd. €. Theoretisch würde für fast drei Jahre die Körperschaftsteuer im aufgezeigten Szenario also bei Null liegen.

Die Mantelkaufregelungen verhindert, dass Unternehmen mit hohen Verlustvorträgen aufgekauft werden und diese Verlustvorträge dem neuen Erwerber zugute kommen, indem er durch eine Verrechnung die Besteuerung neu erwirtschafteter Gewinn vermeidet. Die Mantelkaufregelung verhindert eine Verlustverrechnung und knüpft dabei an eine maßgebliche Änderung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse an.

Gleichzeitig kommt es durch die bisherige Mantelkaufregelung zu einer steuerinduzierten Fehlallokation, wenn Unternehmen nur wegen der angehäuften Verlustvorträge übernommen werden und obwohl ihr „realer Wert“ deutlich geringer ist und durchaus sogar bei Null liegen kann. Diese steuerinduzierte Verzerrung soll begrenzt werden.

Um diese Gefahr der unkalkulierbaren Haushalttrisiken zu begrenzen und gleichzeitig die Gestaltungen durch den Erwerb von verlusttragenden Unternehmen einzuschränken sowie Allokationsverzerrungen zu begrenzen, wird die Mantelkaufregelung modifiziert.

Denkbar wäre, dass in einem BMF-Schreiben Ausnahmen zum Wegfall des Verlustvortrags in Sanierungsfällen im Wege der Billigkeit geregelt werden. Zu Billigkeitsmaßnahmen bei Sanierungsgewinnen besteht seit einigen Jahren ein entsprechendes BMF-Schreiben.

6. Thesaurierungsbegünstigung

Vorwurf: Unangemessene Kompliziertheit bei der Thesaurierungsbegünstigung

Die Thesaurierungsbegünstigung in der Fassung des Eckpunktebeschlusses (vom 3. November 2006) hätte einen höheren Verwaltungsaufwand zur Folge gehabt. Für jeden bilanzierenden Steuerpflichtigen mit gewerblichen Einkünften sowie jeden Beteiligten an

gewerblich tätigen Personengesellschaften (einschließlich der Publikumsfonds) hätten verschiedene Werte (Gewinn, Entnahmen, Begünstigungsbetrag, nachversteuerungspflichtiger und nachversteuerungsfreier Betrag) zumindest intern festgestellt werden müssen, obwohl nur ein Bruchteil tatsächlich die Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch nehmen könnte.

Durch die jetzt vorliegende von den Eckpunkten abweichende und von den Ländern gebilligte Fassung (Veränderung der Verwendungsreihenfolge) wird dies vermieden, da es nur noch auf den Gewinn sowie die Entnahmen und Einlagen des laufenden Wirtschaftsjahres sowie den nachversteuerungspflichtigen Betrag ankommt. Vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung sind daher keinerlei Feststellungen erforderlich. Der Verwaltungsaufwand konzentriert sich damit auf die Fälle, in denen tatsächlich die Thesaurierungsbegünstigung zur Anwendung kommt. Die großen Personengesellschaften, die diese Regelung nachdrücklich gefordert haben, hatten im Vorhinein erklärt, dass sie bereit sind, den ihnen entstehenden größeren Aufwand zu tragen.

Da die aus administrativen Gründen jetzt vorgesehene Änderung bei der Verwendungsreihenfolge ungünstiger als die ursprüngliche Regelung des Eckpunktebeschlusses sein kann, sind im Gegenzug auch Regelungen vorgesehen, die den Unternehmer günstiger stellen: Die Saldierung von Entnahmen und Einlagen gewährleistet, dass es nicht zu einer Nachversteuerung kommt und das Begünstigungspotential nicht verringert wird, wenn der Unternehmer Gelder nur kurzfristig einlegt (z.B. zur Überbrückung einer kurzfristigen finanziellen Krise) und sie im selben Wirtschaftsjahr wieder entnimmt. Ferner besteht eine erweiterte Rücknahmemöglichkeit des Antrags auf Thesaurierungsbegünstigung. Umstrukturierungen (Umwandlungen) sollen nachversteuerungsfrei vorgenommen werden können.

7. Abgeltungsteuer

These: Die Abgeltungsteuer ist sozial ungerecht, weil nur Steuerzahler mit hohen Einkünften davon profitieren. Personen mit geringen Einkünften hingegen müssen mehr Steuern zahlen.

Der Abgeltungsteuersatz beträgt 25%, wodurch alle Steuerzahler mit einem höheren Grenzsteuersatz von der Reform profitieren. Da der Grenzsteuersatz eines Ledigen schon bei einem zu versteuernden Einkommen von 15.000 € bei 25% liegt, profitiert jeder ledige Steuerpflichtige mit Zinseinkünften von der Abgeltungsteuer, wenn seine anderen Einkünfte 15.000 € betragen und er darüber hinaus noch Zinseinkünfte bezieht.

Steuerpflichtige mit einem geringeren Einkommen haben die Möglichkeit der Steuerveranlagung, dann wird das gesamte Einkommen wie derzeit dem progressiven Einkommensteuertarif unterworfen.

These: Durch die Abgeltungsteuer wird es einen steuerlichen Anreiz zur Fremdkapitalfinanzierung bei mittelständischen Unternehmen geben, da Zinsen aus Gesellschafterdarlehen nur mit 26,38% belastet werden, Dividenden hingegen mit 48,33%.

In der Tat kann die Abgeltungsteuer dazu führen, dass Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft das eigene Unternehmen mit Fremd- statt mit Eigenkapital finanzieren, da die Erträge aus Eigenkapital mit max. 48,33% und die aus Fremdkapital max. mit 26,38% belastet werden. Dem kann entgegen gehalten werden, dass der Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer so eingegrenzt wird, dass Fälle der Gesellschafterfremdfinanzierung und auch Back-to-back-Finanzierungen nicht unter die Abgeltungsteuer fallen. Zinserträge aus Gesellschafterdarlehen werden wie bisher dem progressiven Einkommensteuersatz unterworfen und mit max. 47,48% im Vergleich zu Dividenden mit max. 48,33% nur geringfügig besser gestellt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in den übrigen EU-Staaten, abgesehen von solchen mit einer Flat Tax in der Einkommen- und Körperschaftsteuer, kaum Finanzierungsneutralität besteht.

8. Funktionsverlagerungen

Vorwurf: Der Gesetzentwurf behindert als „Strafbesteuerung“ oder „Fluchtsteuer“ inländische Unternehmen bei Auslandsinvestitionen und schreckt potenzielle Auslandsinvestoren ab; der (Innovations-)Standort Deutschland (FuE) wird beeinträchtigt.

Nach den Erfahrungen der Finanzverwaltung sind FuE-Abteilungen als solche in der Vergangenheit eher selten ins Ausland verlagert worden. In der Praxis handelt es sich meistens um Verlagerungen von Produktion und Vertrieb. Werden Produktion und Vertrieb verlagert, werden häufig auch immaterielle Wirtschaftsgüter, z.B. geschütztes und ungeschütztes technisches Wissen (Forschungsergebnisse), Know-how, Markenrechte, Firmenname,

Kundenstamm, Geschäftswert usw. mit übertragen. Hier bestehen gegenwärtig für die Finanzbehörden erhebliche Schwierigkeiten, diese Werte, die auch unter Fremden vergütet werden, zu erfassen und zu bewerten. Auch wenn die Stärkung des Standorts Deutschland Politikziel der großen Koalition ist, kann nicht hingenommen werden, dass die Aufwendung für die genannten immateriellen Werte, z.B. für Forschung und Entwicklung, in erheblichem Umfang im Inland steuerwirksam geltend gemacht werden können, um anschließend durch Übertragung auf ausländische verbundene Unternehmen dort mit hohen Gewinnen verwertet werden. Vielmehr ist sicherzustellen, dass die Übertragung der immateriellen Werte in Deutschland angemessen versteuert wird. Auf die Besteuerung der abfließenden „stillen Reserven“ (Differenz zwischen dem Fremdvergleichspreis und dem Buchwert) kann Deutschland deshalb nicht verzichten.

Eine Besteuerung nach dem Grundsatz des Fremdverhaltens (Fremdvergleichsgrundsatz) ist nicht als „Behinderung“ anzusehen. Deutschland nimmt insoweit lediglich ein ihm zustehendes Besteuerungsrecht wahr, das international anerkannt und in Doppelbesteuerungsabkommen verankert ist und das auch dazu dient, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden (OECD). Auslandsinvestitionen inländischer Unternehmen werden nicht „behindert“, denn Funktionsverlagerungen sollen lediglich entsprechend dem Fremdvergleichsgrundsatz, der Ausdruck des steuerlich allgemein geltenden Leistungsfähigkeitsprinzips ist, besteuert werden.

Für ausländische Investoren bieten die Besteuerungsgrundsätze Vorteile, weil die vorgesehene betriebswirtschaftliche Preisbestimmung selbstverständlich auch für Funktionsverlagerungen ins Inland gilt, so dass im „Inbound-Fall“ systemgerecht Abschreibungsvolumen geschaffen wird. Spätere Restrukturierungen werden ebenso wenig behindert wie Auslandsinvestitionen inländischer Unternehmen.

Unternehmenssteuerreform 2008 - Häufige Fragen und Antworten (Teil 2)

These: Der Bundesregierung geht es im Kern um die Entlastung der Unternehmen

- Nein, unser zentrales Ziel ist die langfristige Sicherung der Staatseinnahmen.

Oder anders ausgedrückt: die auch und gerade unter Gerechtigkeitserwägungen notwendige Sicherung eines fairen Anteils der Unternehmensgewinne an der Finanzierung staatlicher Aufgaben wie Forschung, Innovation, Familie und Bildung. Wie bekommt man das hin? Indem Gewinne, die wirtschaftlich in Deutschland erzielt werden, auch wieder stärker als bisher in Deutschland versteuert werden und indem Verluste nicht steuermindernd nach Deutschland geholt werden.

Frage: Die Gewinne und Steuern sprudeln doch stark. Warum muss man denn überhaupt was tun?

- Die derzeitige Unternehmensbesteuerung fördert die Entkoppelung von Gewinnen und Steueraufkommen.

Fakt ist: Unser gegenwärtiges Regime der Unternehmensbesteuerung - vergleichsweise hohe nominale Steuersätze bei relativ schmaler Bemessungsgrundlage - verleitet dazu, dass in Deutschland erwirtschaftete Unternehmensgewinne steuerlich häufig ins Ausland verlagert werden. Damit sinkt der Beitrag der Unternehmensgewinne zur Finanzierung des öffentlichen Gemeinwesens in Deutschland. Diese Entwicklung kann nicht als gerecht bezeichnet werden. Die Beibehaltung des Status quo ist weder aus fiskalischen noch aus Gerechtigkeitsüberlegungen eine Alternative. Durch Nichtstun werden wir selbst das heutige Steueraufkommen nicht sichern können.

Frage: Ist es nicht nur eine typische Unternehmerbehauptung, dass die hohen Steuersätze schädlich seien?

- Nein, es gibt unabhängige Studien, die das belegen, wie die Studie des renommierten Berliner Wirtschaftsforschungsinstituts DIW. Fazit: Trotz hoher Unternehmensteuersätze bestenfalls durchschnittliches Steueraufkommen in Deutschland.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) stellt fest, dass der deutsche Fiskus durch die im internationalen Vergleich schmale Bemessungsgrundlage - trotz hoher Steuersätze - ein bestenfalls durchschnittliches Steueraufkommen erzielt. Das DIW beziffert die Differenz zwischen den in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgewiesenen Gewinnen und den nachgewiesenen Gewinnen der Steuerstatistik auf knapp 100 Mrd. € Vor diesem Hintergrund spricht sich auch das DIW für eine im Zuge der Unternehmenssteuerreform vorgesehene Stärkung der deutschen Steuerbasis durch Senkung der Steuersätze und Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen aus. Selbst wenn man von den Berechnungen des Bundesfinanzministeriums ausgeht, nach denen Gewinne in Höhe von etwa 65 Mrd. € im Ausland statt in Deutschland versteuert werden, entspricht dies immer noch Steuermindereinnahmen von rund 25 Mrd. € Vor diesem Hintergrund ist unser An-

satz für die Sicherung von Steuerbasis in Höhe von rund 3,9 Mrd. € sehr konservativ und vorsichtig gewählt. Mit anderen Worten: es ist durchaus denkbar, dass wir noch erfolgreicher sein können.

Frage: Ist es nicht ein Widerspruch, dass man mit niedrigeren Steuersätzen zu mehr Steuereinnahmen kommen kann?

- Nein, das wäre nur ohne eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage richtig. Die langfristige Sicherung der Staatseinnahmen erfordert eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf ein international mittleres Niveau. Sonst bricht die Steuerbasis weg.

Unbestreitbar stehen die beiden Ziele der Unternehmensteuerreform „Sicherung der Staatseinnahmen“ sowie „Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit“ bei kurzfristiger statischer Betrachtung in einem Spannungsverhältnis zueinander. Denn um die Staatseinnahmen langfristig zu erhöhen, müssen wir kurzfristig investieren, indem wir den Körperschaftsteuersatz auf ein international mittleres Niveau senken. Die damit verbundenen Mindereinnahmen sind eine rentable Investition in die Zukunft: heutigen Kosten stehen höhere Erträge in der Zukunft gegenüber.

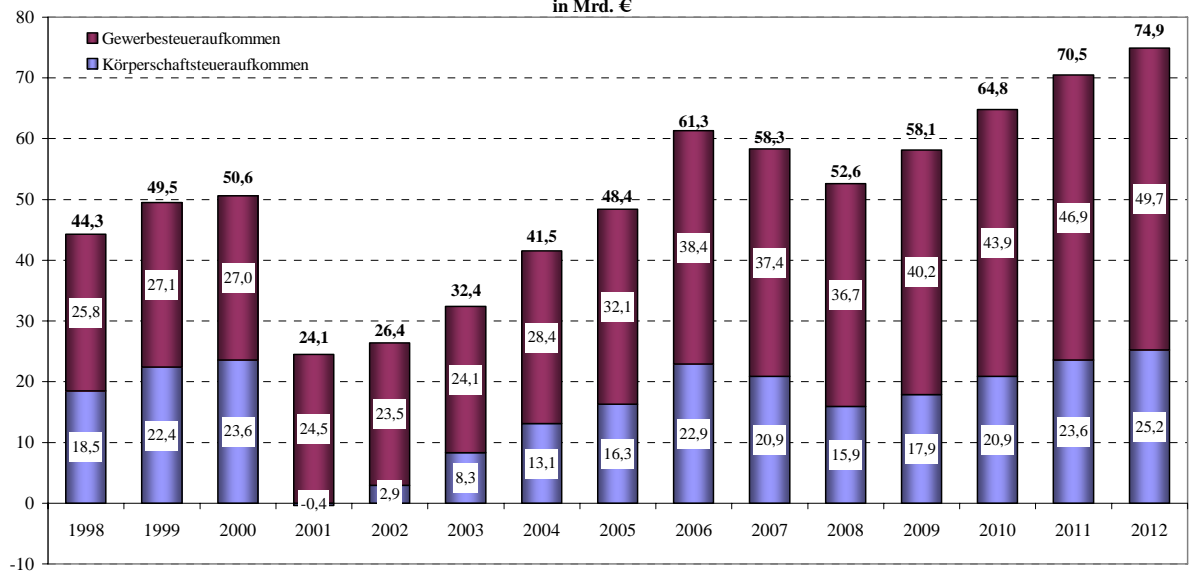
Frage: In den ersten Jahren liegen die Steuerausfälle für den Staat bei über 6 Milliarden Euro. Kann sich der Staat dies leisten?

- Dies sind die Kosten der Zukunftsinvestition – kein nutzloser Verzicht! Trotz dieser anfänglichen Steuerausfälle erreicht das Unternehmenssteueraufkommen schon bald wieder das Niveau vor der Reform und geht darüber hinaus.

Die heutigen Kosten dieser Zukunftsinvestition entsprechen in der Tat den Steuerausfällen, die sich für den Gesamtstaat im Jahre 2008 auf 6,4 Mrd. € im Jahre 2009 auf 6,7 Mrd. € im Jahre 2010 auf 6,8 Mrd. € im Jahre 2011 auf 5,2 Mrd. € und im Jahre 2012 auf 3,5 Mrd. € belaufen werden. Aber: Unter Berücksichtigung der – unabhängig von der Reform - zu erwartenden Wachstumsraten der Wirtschaft wird das Aufkommen aus den Unternehmenssteuern (Körperschaftsteuer plus Gewerbesteuer) bereits nach zwei bzw. drei Jahren wieder das Niveau vor der Reform erreichen und überschreiten. So wird das Aufkommen aus den beiden Unternehmenssteuern im Jahr 2007 bei etwa **58,3 Mrd. €** liegen. Nach einem kurzfristigen (v.a. durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes bedingten) Rückgang des Aufkommens im Jahr 2008 wird es – voraussichtlich mit **58,1 Milliarden Euro** bereits 2009 wieder das Niveau des Jahres 2007 erreicht haben. 2010 wird es mit voraussichtlich **64, 8 Mrd. Euro** schon deutlich höher sein als 2007 und **im Jahre 2012 wird das Aufkommen auf rund 75 Mrd. €** geschätzt und damit aus heutiger Sicht um rund **29%** höher als das Ausgangsniveau vor der Reform liegen (siehe nachfolgende Grafik).

Entwicklung des Aufkommens der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer in den Jahren 1998 bis 2012 unter Berücksichtigung der Auswirkungen der geplanten Reform der Unternehmensbesteuerung
in Mrd. €

Stand:
07.03.2007



Quellen: *Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens:* 1998 bis 2005 Ist-Aufkommen, 2006: vorläufiges Ist-Aufkommen, ab 2007 interne Schätzung des BMF (Jan. 2007);
Entwicklung des Körperschaftsteueraufkommens: 1998 bis 2006 Ist-Aufkommen, ab 2007 interne Schätzung des BMF (Jan. 2007);
Veränderung des Gewerbesteuer- und Körperschaftsteueraufkommens durch das SStEG und durch die geplante Reform der Unternehmensbesteuerung ab 2008 (Schätzung des BMF, Stand 05.03.2007);

Frage: Würde ein Verzicht auf die Reform in den nächsten Jahren nicht zu einem höheren Steueraufkommen führen?

- Nein. Bei einem Verzicht auf die Unternehmensteuerreform wäre das Steueraufkommen nur in den ersten Jahren höher. Danach käme es zu einer zunehmenden Erosion der Steuerbasis. Die Steuereinnahmen würden zurückgehen, statt steigen.

Frage: Ist bei der Berechnung des künftigen Steueraufkommens ein Selbstfinanzierungseffekt eingerechnet?

- Nein! Die Entwicklung des Steueraufkommens beruht auf aktuellen Schätzungen zum Wachstum der Wirtschaft, die auch der Finanzplanung des Bundes und damit der Aufstellung des Entwurfes des Bundeshaushalts 2008 und der mittelfristigen Finanzplanung zu Grunde gelegt werden. Selbstfinanzierungseffekte der Unternehmensteuerreform sind dabei nicht berücksichtigt!

Frage: Ist wie bei der letzten Senkung der Unternehmensteuern auch dieses mal wieder mit einem dramatischen Rückgang der Steuereinnahmen zu rechnen?

- Mit einer Wiederholung des starken Rückgangs des Körperschaftsteueraufkommens wie

2001 ist nicht zu rechnen.

Befürchtungen, es könne im Zuge der Unternehmensteuerreform zu einem ähnlich starken Rückgang beim Aufkommen der Körperschaftsteuer kommen wie 2001 sind unbegründet, da eine Wiederholung des damals unglücklichen Zusammentreffens von Konjunkturabschwächung, Börsencrash, branchenspezifischen Problemen und steuerlicher Systemänderung nicht eintreten wird. Die seinerzeitige Systemänderung des Jahres 2000 hat im Folgejahr 2001 ein unerwartetes Dividendenausschüttungsverhalten der Unternehmen und in der Folge hohe Abforderungen von Steuerguthaben ausgelöst, die zu den starken Aufkommensverlusten bei der Körperschaftsteuer geführt haben. Eine solche Systemänderung wird es mit der Unternehmensteuerreform 2008 nicht geben. Außerdem erfolgt die Auszahlung etwaiger Steuerguthaben künftig nicht mehr auf einmal, sondern in festen Jahresraten unabhängig von der Dividendenausschüttung. Aber auch die Ausfälle von 2001/2002 waren 2005 schon fast wieder ausgeglichen und das Niveau heute ist deutlich höher als zu der Zeit höherer Steuersätze!

Frage: Wie ist sichergestellt, dass die Kommunen nicht unter massiven Einnahmeverlusten leiden werden?

- Die Kommunen gehören zu den Gewinnern der Reform. Sie profitieren von der Unternehmensteuerreform.

Die Kommunen profitieren von der Stärkung der deutschen Unternehmen im Zuge der Unternehmensteuerreform. Durch neue ertragsunabhängige Bestandteile im Bereich der Gewerbesteuer wird die Einnahmehasis der Kommunen gesichert, ohne dass sie sich auf Dauer an den Kosten des Gesetzes beteiligen müssen. Nur in den ersten Jahren beteiligen sie sich an den Kosten der Investition. Im fünften Jahr kommt es zum ersten deutlichen Überschuss. Und was noch wichtiger ist: Das Gewerbesteueraufkommen wird in den nächsten Jahren einen großen Sprung nach vorne machen. In **2007** erwarten wir **Gewerbesteuerereinnahmen von 37,4 Mrd. Euro**. In **2009** schon über **40 Mrd. Euro**, **2010 44 Mrd. Euro** und **2012 fast 50 Mrd. Euro**. Bis zum Jahr 2012 steigern sich die verfügbaren Einnahmen für die Kommunen aus heutiger Sicht also **um über 33%** gegenüber dem Ausgangsniveau. Das stärkt die Handlungsfähigkeit der Kommunen. Und starke Kommunen sind gut für den deutschen Mittelstand. Denn der hat dann volle Auftragsbücher.

Frage: Gibt es einen Zusammenhang zwischen der Unternehmensteuerreform und der „Reichensteuer“?

- Ja! Erst die mit der Unternehmensteuerreform verfolgte unterschiedliche Besteuerung von Gewinneinkünften - je nachdem, ob sie im Unternehmen zur Eigenkapitalstärkung verbleiben oder aus dem Unternehmen entnommen werden – macht die Anwendung der Reichensteuer (Erhöhung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer für sehr große Einkommen) auf Gewinneinkünfte möglich.

Frage: Werden neben der Unternehmensteuerreform weitere Vorkehrungen getroffen, damit

die Wertschöpfung, die in Deutschland entsteht, auch wieder stärker in Deutschland besteuert wird?

- Ja! Mit dem bereits verabschiedeten SEStEG (Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft).

Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Stärkung der deutschen Steuerbasis wesentlich verbessert sowie Produktionsverlagerungen und damit der Export von Arbeitsplätzen unattraktiver gemacht. Mit dem SEStEG sichern wir unsere deutschen Besteuerungsrechte im Falle von Vermögensverlagerungen ins Ausland und wir schützen den Steuerstandort Deutschland gleichzeitig vor dem Import von Verlusten durch grenzüberschreitende Unternehmensumwandlungen.

Frage: Sind im Zuge der Unternehmensteuerreform Maßnahmen zum Schutz des Mittelstands vorgesehen?

- Ja! Anknüpfend an die mittelstandsfreundliche Politik der rot-grünen Bundesregierung – alleine durch die Steuerreform 2000 wurde der Mittelstand um rd. 12 Mrd. € entlastet – wird der Mittelstand auch bei der Unternehmensteuerreform 2008 gestärkt: Er erhält eine verbesserte Ansparabschreibung und wird durch hohe Freibeträge und Freigrenzen von den notwendigen Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Unternehmensteuerreform verschont.

Frage: Werden durch die Einführung der Abgeltungssteuer nicht überwiegend Vermögende entlastet?

- Nein! Durch die Einführung der Abgeltungssteuer und die Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens wird die Belastung auf der Ebene der Dividendenbezieher sogar erhöht: Dividendenbezieher müssen in Zukunft 100% statt wie bisher nur 50% ihrer Dividendeneinkommen versteuern. Damit steigt ihre steuerliche Belastung von derzeit maximal 22,5% (50% vom maximalen Grenzsteuersatz in Höhe von 45%) auf den dann einheitlichen Satz der Abgeltungssteuer von 25%. Auch Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren müssen künftig immer besteuert werden. Hingegen werden die Empfänger von Zinseinkünften steuerlich entlastet, wenn ihr Grenzsteuersatz über 25% liegt. Verheiratete Personen profitieren bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 30.000 € von der Abgeltungssteuer, soweit sie über zusätzliche Kapitaleinkünfte verfügen.

Frage: Gibt es konkrete Beispiele dafür, welche Steuergestaltungen durch die Unternehmensteuerreform in Zukunft unattraktiv werden?

- Ja! Was dank Unternehmensteuerreform zukünftig nicht mehr geht, sind u.a. folgende Konstrukte: Ein bundesweit operierender Kaufhauskonzern organisiert seine Filialen als selbständige Kapitalgesellschaften. Diese zahlen für die Nutzung des eigenen Namens eine Lizenzgebühr an die (im Ausland sitzende) Muttergesellschaft, was wiederum die Ge-

werbsteuereinnahmen der Stadt mindert, in der die jeweilige Filiale sitzt. Durch die mit der Unternehmensteuerreform vorgesehene Hinzurechnung der Finanzierungsanteile in den Lizenzzahlungen bei der Gewerbesteuer wird das Unternehmen auch nach solchen Operationen Gewerbesteuer in Deutschland zahlen müssen. Die Unternehmensteuerreform macht es darüber hinaus künftig deutlich unattraktiver, Unternehmen nur noch ihrer Verluste wegen zu kaufen. Diesen Missbrauch von so genannten Mantelkäufen wollten wir schon seit langem beseitigen – waren aber immer am Bundesrat gescheitert.

Frage: Kann in drei kurzen Sätzen erklärt werden, warum die Unternehmensteuerreform wichtig ist?

- Ja, das ist möglich!

1. Die Unternehmensteuerreform ist eine rentable Zukunftsinvestition.
2. Sie sichert und stärkt die Besteuerungsbasis in Deutschland und sorgt dafür, dass Unternehmen in Deutschland wieder mehr Steuern zahlen.
3. Sie trägt zu einem fairen und sozial gerechten Beitrag der Unternehmensgewinne an der Finanzierung des öffentlichen Gemeinwesens bei.

Zusammenfassung der wesentlichen inhaltlichen Änderungen der Kabinettsfassung ggü. dem Referentenentwurf

Hinzurechnung des Finanzierungsanteils aus Lizenzaufwendungen nach § 8 Nr. 1 Buchstabe f GewStG-E

Regelung im Referentenentwurf	Einwand gegen diese Regelung	Änderung im Kabinettentwurf
<p>Der Gesetzentwurf sieht vor, dass künftig bei Lizenzzahlungen für befristet überlassene Rechte der Finanzierungsanteil in Höhe von 25 % der Zahlung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags zu 25 % hinzugerechnet wird. Ausnahmen von dieser Hinzurechnung sind nicht vorgesehen.</p>	<p>Insbesondere die IT-Branche trägt vor, die Lizenzen würden regelmäßig nicht langfristig im Unternehmen genutzt. Sei würden vielmehr zusammen mit den Computern an den Endkunden weiterverkauft. Eine Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen in diesen Lizenzzahlungen müsse daher unterbleiben. Ein ähnliches Problem stellt sich auch in anderen Fällen des „Lizenzhandels“ z.B. beim Handel mit Filmrechten.</p>	<p>Es wird in den Gesetzentwurf eine Ausnahme bei der Hinzurechnung von Lizenzen aufgenommen. In Fällen, in denen dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber lediglich das befristete Recht eingeräumt wird, daraus abgeleitete Rechte weiterzuveräußern (z.B. Software zu kopieren um sie – ansonsten im Wesentlichen unverändert - an Endabnehmer zu verkaufen), soll auf die Hinzurechnung verzichtet werden. Der Lizenznehmer tritt hier wirtschaftlich „nur“ als Makler auf. Im Ergebnis handelt es sich um eine Freistellung so genannter Vertriebslizenzen von der Hinzurechnung handeln.</p>

Einschränkung des Sofortabzugs der Anschaffungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter

Regelung im Referentenentwurf	Einwand gegen diese Regelung	Änderung im Kabinetentwurf
<p>Selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils 410 € nicht übersteigen, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Diesen Sofortabzug können bislang alle Steuerpflichtigen unabhängig von der Einkunftsart uneingeschränkt in Anspruch nehmen.</p> <p>Die GWG-Regelung soll zwecks Gegenfinanzierung der vorgesehenen Entlastungen im Unternehmensbereich eingeschränkt werden. Nach dem vorliegenden Referentenentwurf können nur noch diejenigen Unternehmen den Sofortabzug in Anspruch nehmen, die die Größenmerkmale des § 7g EStG (kleine und mittelständige Unternehmen) nicht überschreiten. Zur Vermeidung von unverhältnismäßigen bürokratischen Mehrbelastungen wird für alle Unternehmen eine Bagatellgrenze von 60 € eingeführt, die also auch eine Sofortabschreibung kleinerer Investitionen (z.B. Büromaterial) bei größeren Betrieben noch zulässt. Im Ergebnis beschränkt sich das Verbot der Sofortabschreibung von GWG also auf große Unternehmen.</p>	<p>Die vorgesehene Einschränkung der GWG-Regelung führt bei den betroffenen Unternehmen zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand. So müssen deutlich mehr Wirtschaftsgüter einzeln inventarisiert sowie von der Buchhaltung erfasst, d. h. aktiviert und fortgeführt werden.</p>	<p>Zur Vermeidung der mit der Einschränkung der GWG-Regelung verbundenen bürokratischen Mehrbelastungen der betroffenen Unternehmen sind folgende Änderungen erfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abgrenzung nach Betriebsgrößenmerkmalen entfällt 2. Sofortabzug von selbstständig nutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis zu 100 € (Modifizierung des bisherigen § 6 Abs. 2 EStG, aber kein Wahlrecht mehr), gilt für alle Gewinneinkunftsarten (für Überschusseinkunftsarten, z.B. Arbeitnehmer, gilt weiterhin ein Betrag von 410 €) 3. „Poolbewertung“ von GWG bei den Gewinneinkunftsarten mit Anschaffungskosten von mehr als 100 € bis zu 1.000 € mit festgelegter pauschaler Nutzungsdauer (zwingende Anwendung, kein Wahlrecht): <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung der Summe aller Zugänge pro Kalenderjahr

Regelung im Referentenentwurf	Einwand gegen diese Regelung	Änderung im Kabinettentwurf
		(jahrgangsbezogene Sammelposten) - einheitlichen Abschreibungsdauer von 5 Jahren 4. Keine Änderung des jeweiligen „Pools“ bei Entnahme/Veräußerung oder Verlust einzelner Wirtschaftsgüter

Gewerbsteuer: Prozentsatz der in Mieten und Leasingraten enthaltenen Finanzierungsanteile

Regelung im Referentenentwurf	Einwand gegen diese Regelung	Änderung im Kabinettentwurf
<p>Vorgesehen ist, alle Zinsen und die Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingrate, Lizenzen usw. zur 25% zur Gewerbesteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Mit diesem Ansatz wird die derzeitige steuerinduzierte Gestaltung (Aufnahme von kurzfristigen statt von langfristigen Krediten) unattraktiv. Um zukünftig steuerinduzierte Substitutionen (Anmietung oder Leasing anstatt fremdkapitalfinanzierter Kauf) zu verhindern, müssen auch die Finanzierungsanteile dieser Fremdkapitalsubstitute einbezogen werden. Pauschal wurde vom BMF, auf Basis von Berechnungen einiger Länder und der Kommunen, ein Finanzierungsanteil von 25% bei mobilen und von 75% bei immobilien Wirtschaftsgütern unterstellt. Zahlungen</p>	<p>Nach Angaben der Leasingbranche ist die vom BMF unterstellte Höhe der Finanzierungsanteile in den Miet- und Leasingzahlungen zu hoch. Statt 25% wird ein Intervall von 9,1% bis 18% ermittelt.</p> <p>Die Ergebnisse können grundsätzlich nachvollzogen werden. Allerdings besteht eine gewisse Sensitivität bezüglich des gewählten <u>Zinssatzes</u> und der <u>Laufzeit</u>. Gerade der vom Leasingverband gewählte Zinssatz von 5% erscheint im längerfristigen Vergleich als zu gering. Bei realistischeren Zinssätzen (z.B. 8%) erhöhen sich die Finanzierungsanteile stark und erreichen bei ausgewählten Gütern auch Werte von über 20%. Echtdaten eines Unternehmens hatten aber auch die 25% bestätigt.</p>	<p>Es ist eine Verringerung des pauschalen Ansatzes für in Leasingraten und in Mietzahlungen für bewegliche Wirtschaftsgüter enthaltene Finanzierungsanteile auf 20%.</p> <p>Die Änderung führt ggü. dem Referentenentwurf zu folgenden finanziellen Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Senkung des Anteilssatzes auf 20% führt in der vollen Jahreswirkung zu einer Verringerung der Mehreinnahmen durch die Neuregelung der Hinzurechnungsbesteuerung in

Regelung im Referentenentwurf	Einwand gegen diese Regelung	Änderung im Kabinettentwurf
<p>(Mieten, Leasing usw.) werden somit zu 6,25% in die Gewerbesteuerbemessungsgrundlage einbezogen ($100 \cdot 25\% \cdot 25\%$). Die Belastung durch die Gewerbesteuer beträgt bei einem Gewerbesteuersatz von 14% somit 0,88% des tatsächlichen Zahlbetrags (Preiseffekt).</p> <p>Die Hinzurechnungen erhöhen die ertragsunabhängigen Belastungen der Unternehmen, stabilisieren die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden und erschweren die grenzüberschreitende Gewinnverlagerung (durch Kredite, Lizenzgebühren, Leasingraten).</p>		<p>Höhe von 30 Mio. €. Davon entfällt auf die Gemeinden ein Steuerausfall von 24 Mio. €.</p>

Funktionsverlagerungen

=> Vorgesehen ist im Kabinettentwurf folgende Änderung:

Hinsichtlich der widerlegbaren Vermutung für eine Anpassungsklausel wird im Kabinettentwurf klargestellt, dass sich die Vermutung nicht nur darauf bezieht, dass unabhängige Dritte eine sachgerechte Anpassungsklausel vereinbart hätten, sondern auch darauf, dass zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses Unsicherheiten bestanden. Dies führt zu einer besseren Übereinstimmung mit den OECD-Grundsätzen.

Darüber hinaus regelt § 1 Abs. 3 Satz 12 AStG-E vier Elemente neu:

- (1) Die Finanzverwaltung darf eine Anpassung nur vornehmen, wenn die Unternehmen keine sachgerechte Anpassungsklausel vereinbart haben.
- (2) Die erhebliche Abweichung muss innerhalb von 10 Jahren nach Geschäftsabschluss eintreten.
- (3) Eine Korrektur nach dieser Vorschrift ist nur einmalig zulässig.
- (4) Eine erforderlich werdende Anpassung ist in dem Jahr vorzunehmen, das dem Jahr folgt, in dem die Abweichung eingetreten ist.

Durch die Änderungen wurde Bedenken der Wirtschaft Rechnung getragen, die Sorgen im Hinblick auf Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit geäußert hatten. Es ergaben sich auch Zweifel seitens der Verwaltung wegen der Administrierbarkeit. BMBF legt besonderen Wert darauf, dass in der vorgesehenen Rechtsverordnung, die parallel zum Gesetzgebungsverfahren zur Unternehmensteuerreform erarbeitet werden soll, und einem BMF-Schreiben die erforderlichen Konkretisierungen für die Unternehmen im internationalen Vergleich wettbewerbsneutral ausgestaltet werden; außerdem soll sich die Besteuerung von Gewinnpotentialen an internationalen Maßstäben ausrichten. Diese Aussagen finden sich mehrfach in der Begründung des Gesetzentwurfs.

Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)

=> Vorgesehen sind im Kabinettentwurf folgende Änderungen:

Veräußerungsgewinne i.S.v. § 16 EStG können nach § 34a EStG begünstigt sein, wenn sie in doppel- oder mehrstöckigen Personengesellschaften auf den unteren Ebenen anfallen und nicht entnommen werden.

Bei doppel- oder mehrstöckigen Personengesellschaften kommt es häufig vor, dass Beteiligungen auf der unteren Ebene veräußert werden und für diese Fälle nicht der Freibetrag des § 16 Abs. 4 EStG (Freibetrag für Veräußerungsgewinne) und/oder die Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch genommen wird. Diese Veräußerungsgewinne wären nach dem Stand des Referentenentwurfs nicht nach § 34a EStG begünstigt gewesen, auch wenn sie im Unternehmen verbleiben und der Stärkung des Eigenkapitals dienen. Durch eine Änderung im Kabinettentwurf wird geregelt, dass solche Veräußerungsgewinne bei Nichtentnahme begünstigt werden können, soweit für die Gewinne nicht der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG und/oder die Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch genommen wird. Damit wird einem Petition der Wirtschaft gefolgt.

Klarstellung, dass steuerfreie Einkünfte im laufenden Wirtschaftsjahr vorrangig entnommen werden und damit das Thesaurierungsbegünstigungsvolumen entsprechend höher ist.

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass steuerfreie Gewinnanteile nicht unter die Begünstigung des § 34a EStG fallen, da sie ohnehin nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Hiervon betroffen sind insbesondere Auslandsgewinne, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen im Inland steuerfrei gestellt sind.

Keine Nachversteuerung von Entnahmen für die Bezahlung von Erbschaft- und Schenkungsteuer

Neu in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde eine Regelung, dass Entnahmen aus dem Betrieb zur Bezahlung von Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) - soweit sie auf die Übertragung dieses Betriebs entfällt im Jahr der Entnahme in dieser Höhe nicht zur Nachversteuerung führt.

Abgeltungssteuer: Häftiger Unterschiedsbetrag bei Versicherungsleistungen nur in der Veranlagung

=> Vorgesehen ist im Kabinettentwurf folgende Änderung:

Anders als im Referentenentwurf vorgesehen, werden solche Lebensversicherungen, die bereits nach geltendem Recht begünstigt sind (Besteuerung nur der Hälfte des in der Versicherungsleistung enthaltenen Ertrags - sog. häftiger Unterschiedsbetrag - mit dem persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen, wenn die Auszahlung der Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren erfolgt) nicht in die Abgeltungssteuer einbezogen. Leistungen aus Lebensversicherungen, die nicht begünstigt sind und bei denen der volle Unterschiedsbetrag nach geltendem Recht mit dem persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen zu versteuern ist, werden dagegen künftig der Abgeltungssteuer unterliegen. Die Nichteinbeziehung der begünstigten Lebensversicherungen in die Abgeltungssteuer ist zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gerechtfertigt, da ansonsten der Wertzuwachs - bei Anwendung des Abgeltungssteuersatzes - bei diesen Leistungen lediglich in Höhe von höchstens 12,5 % besteuert würde. Damit würde ohne sachlichen Grund eine noch weitergehende steuerrechtliche Begünstigung von Lebensversicherungsleistungen gegenüber anderen Anlagenprodukten erfolgen. Da diese Erträge dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterfallen, gelten für sie abweichend von §20 Abs. 6 die allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Verlustverrechnungs- und Verlustausgleichsregeln.

Zinsschranke

=> Vorgesehen ist im Kabinettentwurf folgende Änderung:

Es ist eine Regelung ergänzt worden, wonach eine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung bei einer Konzerngesellschaft zur Anwendung der Zinsschranke bei allen Konzerngesellschaften führt. Die Änderung war notwendig, um grenzüberschreitende Gestaltungen zu verhindern und ist mit dem hessischen Finanzministerium abgestimmt. Im Ergebnis sind damit mehr Unternehmen von dem Abzugsverbot betroffen.

Vorauszahlungen

=> Vorgesehen ist im Kabinettentwurf folgende Änderung:

Um die zeitliche Wirkung der Finanzierung vorzuziehen, wird eine Regelung vorgesehen, nach der bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2008 die Tarifsenkungen bei Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer nur dann berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige auch Sachverhalte erklärt, die die Finanzierung betreffen. Auf diese Weise werden die voraussichtlichen Steuermindereinnahmen im ersten Kassenjahr reduziert.